



Gebührenhinweise für eine Melderegisterauskunftsanfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Amtshandlungen entfallen Gebühren. Rechtsgrundlage dafür ist § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 S. 4 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 04. Oktober 1991 i. V. m. der Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa und zur Änderung der Hundehalterverordnung vom 22. Februar 2017, jeweils in der aktuell gültigen Fassung. Die Gebührenschuld entsteht nach § 11 des Landesverwaltungskostengesetzes grundsätzlich mit Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde.

Ihre Anfragen können immer erst nach Erhalt der entsprechenden Verwaltungsgebühr bearbeitet werden. Vor Erteilung einer Auskunft wird gebeten, die entsprechende Verwaltungsgebühr nach dem Gebührentarif Ihrer Anfrage in Form eines Verrechnungsschecks (bitte immer IBAN und BIC angeben) beizufügen oder auf das Konto der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bei der

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE09 1505 0500 0000 0002 05
BIC: NOLADE21GRW

unter Angabe des **Verwendungszwecks 12201 – 43190800** zu überweisen.
Eine Kopie der Überweisung fügen Sie bitte Ihrem Antrag bei.

Nach der Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa und zur Änderung der Hundehalterverordnung vom 22. Februar 2017 (GVObI. M-V 2017, S. 27) in der aktuell gültigen Fassung gilt folgender Gebührentarif:

- | | |
|---|-----------------------------|
| • je einfache Melderegisterauskunft pro Person
(Name, Vorname und Anschrift) | 8,00 Euro |
| • je erweiterte Melderegisterauskunft
(nur mit Nachweis des rechtlichen Interesses) | 10,00 Euro |
| • zuzüglich je Auskunft mit erhöhtem Verwaltungsaufwand
(insbesondere Archivauskünfte) | zusätzlich 8,00 Euro |
| • automatisierte Meldeauskunft
(zuzüglich der Transaktionskosten) | 2,50 Euro |
| • je Erteilung einer Bescheinigung
(einfache Meldebescheinigung/zusätzliche Meldebestätigung) | 3,50 Euro |
| • je Erteilung einer Bescheinigung mit größerem Verwaltungsaufwand
(erweiterte Meldebescheinigung sowie Bescheinigungen aus dem
Archivdatenbestand) | 11,50 Euro |

Die Gebühr für eine örtliche Ermittlung ist gemäß Punkt 1.4.2 der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt mit **17,00 Euro** festgelegt (erhöhter Verwaltungsaufwand). Diese Leistung ist gesondert zu beantragen und fällt zusätzlich zu den oben beantragten Gebühren an.

Achtung bei Melderegisterauskunftsanfragen:

Bitte geben Sie den Grund Ihrer Anfrage an.

Zudem müssen Sie uns zusichern, dass Sie die erbetene Auskunft nicht für den Adresshandel und nicht für Werbezwecke benötigen.